Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2325

14. 12. 82

Sachgebiet 63

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)
– Drucksachen 9/2074, 9/2140, 9/2283, 9/2290 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, alsbald den Entwurf eines Gesetzes über ein Vorruhestandsgeld vorzulegen.

2. Ziel dieses Gesetzes soll es sein, Anstrengungen der Tarifvertragsparteien zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit für eine befristete Dauer durch eine gesetzliche Geldleistung zu ergänzen und damit zu fördern. Dem vorzeitig ausscheidenden älteren Arbeitnehmer soll mindestens ein Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes zur Verfügung stehen; die Tarifvertragsparteien sollen hierbei mindestens die Hälfte, die Bundesanstalt für Arbeit höchstens die Hälfte des Arbeitslosengeldanspruches tragen.

3. In dem Gesetz sind hierzu insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

   a) Ältere Arbeitnehmer, denen aus Anlaß ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn aufgrund eines Tarifvertrags eine laufende Geldleistung gezahlt wird, sollen ergänzend hierzu ein gesetzliches Vorruhestandsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten;

   b) das Vorruhestandsgeld der Bundesanstalt für Arbeit soll in der Höhe gezahlt werden, in der der berechtigte Arbeitnehmer eine Geldleistung aufgrund des Tarifvertrages erhält; es soll jedoch nicht höher sein als 50 v. H. des Anspruches auf Arbeitslosengeld, der dem berechtigten Arbeitnehmer zustehen würde;

   c) Voraussetzung für das gesetzliche Vorruhestandsgeld der Bundesanstalt für Arbeit soll sein, daß die vom Arbeitgeber zu zahlende tarifvertragliche Geldleistung mindestens die Hälfte des jeweiligen Arbeitslosengeldanspruches erreicht;

d) die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sollen für den berechtigten Arbeitnehmer fortgeführt und je zur Hälfte von dem früheren Arbeitgeber und der Bundesanstalt für Arbeit getragen werden; als Bemessungsgrundlage ist das frühere Bruttoarbeitsentgelt des berechtigten Arbeitnehmers anzusetzen;

e) Voraussetzung für das gesetzliche Vorruhestandsgeld ist die Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsplätze mit Arbeitslosen, die gegenüber dem Arbeitsamt in der Regel durch ein Testat des Betriebsrates nachzuweisen ist.

4. Das Gesetz über das Vorruhestandsgeld soll bis zum 31. Dezember 1989 befristet sein.

Bonn, den 14. Dezember 1982

Wehner und Fraktion

Begründung

Die Möglichkeit, früher in Rente zu gehen, entspricht nicht nur dem Wunsch vieler älterer Arbeitnehmer, sondern ist auch ein wichtiger Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Voraussetzung ist allerdings, daß Vorkehrungen getroffen werden, die so weit wie möglich gewährleisten, daß freiwerdende Arbeitsplätze wieder mit Arbeitslosen besetzt werden. Außerdem ist es notwendig, angesichts der zukünftigen Belastungen der Alterssicherung die Verkürzung der Lebensarbeitszeit auf den mittelfristigen Zeitraum zu begrenzen, für den mit einem deutlichen Überhang des Angebots an Arbeitskräften gerechnet werden muß.

Die von der gegenwärtigen Bundesregierung geplante Herabsetzung der Altersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung unter Einführung versicherungsmathematischer Abschläge ist als Weg zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit ungeeignet. Wegen der sehr erheblichen Rentenkürzungen (ca. 7 v. H. pro Jahr früheren Rentenbeginns) muß befürchtet werden, daß zahlreiche ältere Arbeitnehmer ohne ausreichende Altersversorgung aus dem Arbeitsmarkt verdrängt würden. Außerdem würde die Rentenversicherung trotz versicherungsmathematischer Abschläge in der Anfangsphase von circa 10 bis 15 Jahren finanziell erheblich belastet werden, weil der versicherungsmathematische Abschlag erst über die gesamte Rentenlaufzeit hinweg einen finanziellen Ausgleich für die längere Rentenbezugsdauer und für die kürzere Beitragszeit herstellt. Schließlich ist die Herabsetzung der Altersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung unter Einführung versicherungsmathematischer Abschläge auch deshalb ungeeignet, weil es sich um eine auf Dauer angelegte Änderung des Rentenrechts handeln würde, die auch dann nur schwer zurücknehmbar wäre, wenn sich aufgrund der Änderungen der Altersstruktur der Bevölkerung der heutige Arbeitskräfteüberschuß in einen Arbeitskräftemangel verwandeln sollte. Hinzu kommt, daß jeder versicherungsmathematische Abschlag die Gefahr mit sich

bringt, daß er auch auf die vorgezogenen Altersgelder für Arbeitslose, Schwerbehinderte und Frauen mit sechzig Jahren, ja auf Berufs- und Erwerbsunfähige im gleichen Alter erstreckt wird; das würde heute mehr als ½ Million von Rentnern betreffen, die bisher Rente ohne Abschläge erhalten.

Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, Lösungen vorzuziehen, die darauf abzielen, eigene Anstrengungen der Tarifvertragsparteien für eine befristete Dauer durch gesetzliche Maßnahmen zu ergänzen und damit zu fördern. Hierdurch wird ein maximaler Arbeitsmarkteffekt der eingesetzten öffentlichen Mittel garantiert. Die Bereitschaft zu solchen tarifvertraglichen Lösungen ist von seiten der Gewerkschaften bereits mehrfach bekundet worden.

Bei der vorgesehenen Vorruhestandsregelung wird die finanzielle Belastung der Bundesanstalt für Arbeit gering gehalten, und zwar einerseits durch die Eigenleistung der Tarifvertragsparteien und andererseits durch die Einsparungen bei den Zahlungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Die verbleibenden Nettobelastungen der Bundesanstalt für Arbeit sind voraussichtlich auch deshalb niedrig, weil zumindest in den ersten Jahren nur allmählich mit dem Abschluß entsprechender Tarifverträge zu rechnen ist. Unter der Voraussetzung, daß erstmals 1984 rund 50 000 Arbeitnehmer und im Jahre 1985 rund 100 000 Arbeitnehmer in den Genuß eines Vorruhestandsgeldes kommen, würden sich die Kosten schätzungsweise auf 60 Millionen DM im Jahre 1984 bzw. 120 000 Millionen DM im Jahre 1985 belaufen.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333